

Fre 06/05

Einigung:
06/05/21 Rd

Kleine Anfrage 20/5058

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.02.2021

Unterbringung von verurteilten und abzuschiebenden Straftätern in Flüchtlingsunterkünften

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mitte Januar wurde in einer Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg ein Bewohner getötet. Täter war vermutlich ein Mitbewohner des Getöteten. Nunmehr haben Bewohner der Unterkunft einen offenen Brief verfasst, der an den Landrat des Main-Kinzig-Kreises und den Bürgermeister des Ortes gerichtet ist. Die Bewohner schildern darin, dass das Opfer vergeblich versucht hatte, seinem Angreifer zu entkommen, da eine Fluchttür defekt und blockiert gewesen sei. Der Main-Kinzig-Kreis kritisierte in diesem Zusammenhang, dass in Flüchtlingsunterkünften auch Personen untergebracht sind, die eine Haftstrafe verbüßt hätten und auf ihre Abschiebung warten und forderte die Landesregierung auf, dieses Verfahren zu ändern (<https://www.hessenschau.de/panorama/schwere-vorwuerfe-nach-gewalttat-in-fluechtlingsunterkunft,tod-asylunterkunft-grosskrotzenburg-100.html>).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass in Flüchtlingsunterkünften grundsätzlich auch Personen untergebracht werden, die eine Haftstrafe verbüßt haben und bei denen eine Abschiebung vorgesehen ist?

Gemäß § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) sind Landkreise und Gemeinden dazu verpflichtet, die ihr zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LAG kann die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Die Gebietskörperschaft entscheidet damit in

eigener Verantwortung, in welche Unterkunft sie Personen, die z. B. bereits vorbestraft sind, unterbringt. Fragen im Zusammenhang mit dieser Entscheidungsfindung können folglich nur von den Gebietskörperschaften beantwortet werden.

- Frage 2. Falls 1. zutreffend: betrifft dies auch Personen, die wegen schwerwiegender Delikte – z. B. Tötungsdelikte, Körperverletzung, Vergewaltigung – verurteilt wurden?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: werden die Mitbewohner darüber informiert, dass in ihrer Unterkunft auch die unter 1. bzw. 2. aufgeführten Personen untergebracht sind?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: Werden die Mitbewohner im Falle der Unterbringungen von unter 1. bzw. 2. aufgeführten Personen über den Grund der Haftstrafe informiert?
- Frage 5. Werden im Falle der Unterbringung von unter 1. bzw. 2. aufgeführten Personen in einer Flüchtlingsunterkunft besondere – d.h. über das in Flüchtlingsunterkünften übliche Maß hinausgehende – Vorkehrungen zum Schutz der Mitbewohner getroffen?
- Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Fragen sind an die Gebietskörperschaften zu richten, siehe Ausführungen unter Ziffer 1.

- Frage 7. Wie viele verurteilte und abzuschiebende Straftäter sind derzeit in hessischen Flüchtlingsunterkünften untergebracht?

Weder die Unterbringung verurteilter und abzuschiebender Straftäterinnen und Straftäter noch deren strafrechtlicher Hintergrund werden statistisch erfasst. Die Beantwortung der Frage wäre daher nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich.

Frage 8. Wie viele der unter 7. aufgeführten Personen wurden wegen eines Gewaltdelikts – v.a. Tötungsdelikt, Körperverletzung, Vergewaltigung (einschließlich eines Versuchs) verurteilt?

Siehe Ausführungen zu Antwort auf Frage 7.

Frage 9. Plant die Landesregierung, die unter 1 bzw. 2 aufgeführten Personen zukünftig in anderer Weise unterzubringen als in Flüchtlingsunterkünften?

Nein, eine spezielle Unterbringung nur für ausreisepflichtige Straftäterinnen und Straftäter ist nicht geplant.

Frage 10. Falls 9. zutreffend: welche konkreten Planungen hat die Landesregierung?

Entfällt.

Wiesbaden, den 28.4.21



Kai Klöse

Staatsminister